

## Pro Memoria

Den Herren Vorstehern der lobl. Schiffer Gemeinde sind die **Verdrieslichkeiten** bekannt, welche sich bei Gelegenheit der **Copulationen** ereignen, wann das Brautpaar zum Theil zur Schiffer und zum Theil zur Mülheimer Ggemeine gehört.

Bei der Copulation des **Herrn Reinhardts und Demaiselle Rappard** hat sich solch vorzüglich gezeiget, doch hat die Mähsigung mit welcher hiesiges Consistorium sich über betragen in selbiges die hiesige Gerechtsame nur durch mündliche Cotestation verursacht hat, den Beifall der Unpartheischen und selbst der Schiffer Gemeinde erhalten.

Bei der Copulation des Herrn Wilhelm **van Hees und der Demoiselle Mergins** wäre eben derselbe Vorfall wieder vorhanden und niemand wird läugnen, daß wann hiesiges Consistorium aus seiner Befugnis hätte bestehen wollen könne man den Herrn Vorsteher der Schiffer Gemeinde an einem un? Zur Mülheimer Gemeinde gehörigen Orte verrichteter Copulation ( wobei auch so gar der Scheingrund daß die Braut erst kürzlich ein Mitglied hiesiger Gemeinde geworden sein, wegfiel) einigen **ANTEIL AN DEN Armengelder hättenpraetendiren** noch in der Eigenschaft eines Vorstehers dabei erscheinen können.

Nachdem aber nicht nur der Herr Bräutigam selbst, sondern auch der Herr Dirk van Hees freundschaftlich begehrt hat daß weil der Bräutigam zur Schiffer Gemeinde und die Braut zur Mülheimer gehöre, die Armengelder von dem Vorsteher jener Gemeinde mögten eingesamlet # und gleich darauf die Halbscheid von dem Mülheimer Consitrium zu sich genommen werden; so hat man sich solches dießseits? In Rücksicht der zwischen beiden Gemeinden bestehenden Verbindung gefallen lassen und siehet es also für die Zukunft als einen nunmehr von Seiten eines der Herrn Schiffer Gemeinde selbst angetragenen angemahßten fest? Satz an, daß **bei künftigen Copulationes, wann Bräutigam und Braut nicht zu einer Gemeinde gehoeren, alsdan man**

be<den Gemeinen ein Vorsteher zugegegn sein soll, der Vorsteher derjenigen Gemeinde wozu der Bräutigam gehöret die Armengelder einsamlen und also fort ein Vorsteher der anderen Gemeinde dann die halbscheid zustellen solle. Weil auch leicht ein Misvergnügen daraus entstehet, wann ein Bräutigam oder Braut kurz vor der Copulation aus der bisherigen Gemeinde in die andere übergeheth und dadurch jene die Armengelder verliehret, so wird hiermit der freudlich Vorschlag gethan, daß zwar ein solcher Übergang nach vorher beehrten und erhaltenen Kircheordnungsmäßigen Zeugniß unverwehrt sein, in Ansehung der Proclamation, Copulation, Dimißoriales und Armengelder aber ein solcher oder solche nach ein ganzes Jahr von dem Tage der Austretung an als ein Mitglied der vorigen Gemeinde ? und auch alsodasjenige beobachtet werden möge, was vorher in Ansehung dieser Puncten erinnert und einmal vestgesetzt ist.

Mülheimer Consistorium kann unmöglich zweiflen, daß gleich eltzteren Vorschlag sowie erstgemeldte Übereinkunft in der größten Billigkeit gegründet und beyden Theilen gleich nützlich ist also auch löbl. Schiffer Gemeinde genaiegt sein werde, solches schriftlich festzustellen ? dann hiebei ein ohnmasgeblicher Aufsatz praesentirt wird, mit begehren darüber die Meinung derselben Schiffer Gemeinde zu eröffnen. Mülheim den undatiert im Findbuch 1768 einsortiert ?